



Gemeinde Seebach, Ortenaukreis

Satzung

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung –WVS) der Gemeinde Seebach

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 9, 13 und 14, des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

1.

§ 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Durchmesser der Hausanschlussleitung und wird für alle Grundstücke einheitlich pro Anschluss und Monat in Höhe von 6,00 € erhoben.

2.

§ 42 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,30 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,30 €.

3.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Seebach, den 21.11.2023


Reinhard Schmäzle,
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung auf der Homepage am 21.11.2023, Hinweis im Achertäler am 24.11.2023 und Anschlag an der Rathaustafel vom 24.11.2023 bis 01.12.2023.